



Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Rezept teilweise wieder möglich – Notfallsituationen und Eigenbedarf wird Rechnung getragen

Zum 1. Januar 2006 war die Arzneimittelverschreibungsverordnung geändert worden. Durch die Änderungen war die frühere Bestimmung entfallen, nach der verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Vorliegen einer Verschreibung an Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte oder in dringenden Fällen nach fernmündlicher Unterrichtung durch einen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt auch an andere Personen abgegeben werden durften, wenn sich der Apotheker Gewissheit über die Person des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes verschafft hatte. Der Ordnungsgeber hat diese frühere Regelung nun in modifizierter Form wieder in den Verordnungstext aufgenommen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2006 wurde der Verordnungstext in § 4 nun um folgenden neuen Absatz 1 erweitert: „(1) Erlaubt die Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels keinen Aufschub, kann die verschreibende Person den Apotheker in geeigneter Weise, insbesondere fernmündlich, über die Verschreibung und deren Inhalt unterrichten. Der Apotheker hat sich über die Identität der verschreibenden Person Gewissheit zu verschaffen. Die verschreibende Person hat dem Apotheker die Verschreibung in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich nachzureichen.“

Ferner wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Für den Eigenbedarf einer verschreibenden Person bedarf die Verschreibung nicht der schriftlichen oder elektronischen Form. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

In der amtlichen Begründung zum Verordnungsentwurf heißt es zu den beiden neuen Absätzen:

„Zu Absatz 1: Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass Notsituationen auftreten können, in denen die rasche Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels angezeigt ist und eine entsprechende Verschreibung in der Apotheke noch nicht vorliegt. In diesen Fällen soll die verschreibende Person berechtigt sein, der Apotheke die Verschreibung auch fernmündlich oder auf andere, geeignete Weise zu übermitteln. Die Apotheke hat sich über die Identität der verschreibenden Person Gewissheit zu verschaffen.“

Zu Absatz 2: Es erscheint sachgerecht, dass es für den Eigenbedarf verschreibender Personen keiner Verschreibung in schriftlicher oder elektronischer Form bedarf. Auch in diesen Fällen hat sich die Apotheke über die Identität der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Person Gewissheit zu verschaffen.“

Michael Pangratz,
Justitiar der BLZK

Anzeige



Für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Ihre Gesundheit – das Wichtigste im Leben



Durch die langjährige Zusammenarbeit des INTER Ärzte Service mit Zahnärztinnen und Zahnärzten entstanden Know-how und Erfahrung, die zur Gestaltung spezieller Zahnarzttarife führten.

Die Idee

Mit dem Tarif ZAK bieten wir Ihnen und Ihrer Familie eine günstige und leistungsstarke Krankenversicherung, welche die Vorteile der Selbstversorgung und der Kollegenbehandlung berücksichtigt.

Überzeugende Leistungen

Bei Zahnbehandlung, Zahnersatz oder Kieferorthopädie, wenn Sie ein Kollege (ohne Liquidation) behandelt:

- 100 % Erstattung der Material- und Laborkosten

Wenn nicht:

- auch Versicherung der Behandlungskosten zusätzl. absicherbar

Des weiteren:

- 100 % Erstattung im ambulanten Bereich (auf Wunsch auch mit Selbstbehalt)
- 100 % Erstattung der Krankenhauskosten (Einbettzimmer, Chefarztbehandlung)
- Erstattung auch über GOÄ/GOZ Höchstsätze hinaus

Darüber hinaus:

- erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung bei Leistungsfreiheit (bis zu 6 maßgebliche Monatsbeiträge)
- Krankentagegeld mit verschiedenen Karenzzeiten zum Schutz gegen Verdienstaustausch

Absolut bezahlbar

- Zahnarzt, → Zahnärztin,
40 Jahre 40 Jahre,
Tarif ZAK 3S Tarif ZAK 3S
mtl. 133,82 €* mtl. 152,03 €*
* zzzgl. Pflegepflichtversicherung (bei 1600,- € jährl. Selbstbehalt). Maßgebend für Beiträge und Leistungen sind die jeweiligen gültigen Tarife und Bedingungen.

Vertrauen Sie einem Partner, der Ihnen hervorragende Produkte zusammen mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Ärzteversicherungen bietet. Reden Sie mit uns – wir sind die bessere Alternative!

Rufen Sie an!

INTER Ärzte Service
Erzbergerstraße 9 – 15
68165 Mannheim

Telefon (06 21) 4 27- 31 30
Telefax (06 21) 4 27- 9 44

E-Mail info@inter.de
www.inter.de

Zukunft gestalten –
mit Sicherheit



inter
VERSICHERUNGEN

keine Beitragsänderung
vor dem 01. 01. 2008